

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7c23ee1e-7255-3ca2-855e-a9e3ec59650d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	UVPG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-20

## § 42 UVPG - Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten [§ 18 Absatz 1](#) sowie die [§§ 19, 21 Absatz 1](#) und [§ 22](#) entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. <sup>2</sup> Auslegungsorte sind unter Berücksichtigung von Art und Inhalt des Plans oder Programms von der zuständigen Behörde so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist.

(3) <sup>1</sup>Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung eine angemessene Frist von mindestens einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist. <sup>3</sup>Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. <sup>4</sup>Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hinzuweisen. <sup>5</sup>Ein Erörterungstermin ist durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen.

